

Obhutspflichten in der Kfz-Werkstatt



Obhuts- und Verwahrungspflichten von
Kfz-Werkstätten für Kundenfahrzeuge

- ➔ Informationen
- ➔ Übersicht
- ➔ Urteilssammlung



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Stefan Laing
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Stand:

September 2013

Haftungsausschluss:

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

INHALT

I.	Welche Obhutsrisiken gibt es?.....	1
II.	Grundsätzliche Definition der Obhutspflicht	1
III.	Reichweite der Obhutspflicht.....	2
IV.	Wann beginnt die Obhutspflicht?.....	3
V.	Wann endet die Obhutspflicht für die Werkstatt?	4
VI.	Sind die sich aus den Obhutsrisiken ergebenden Obhutspflichten versicherbar?	5
VII.	Übersicht über die Obhutspflichten	7
VIII.	Urteile zu konkreten Obhutspflichten einer Kfz-Werkstatt	8
	1. Urteile zum Aufbewahrungsort der Fahrzeuge.....	8
	2. Urteile zur Aufbewahrung von Schlüsseln der Kundenfahrzeuge.....	10

Gar nicht so selten kommt es vor, dass ein Fahrzeug, welches nicht im Eigentum der Werkstatt steht (in der Regel ein Kundenfahrzeug), auf dem Gelände eines Kfz-Betriebes beschädigt oder sogar entwendet wird. Daran anschließend stellt sich für die Werkstatt immer die Frage, ob sie bzw. ihre Versicherung für den entstandenen Schaden haften muss. Nachfolgend soll deshalb erläutert werden, ob und wann in solchen Fällen eine Obhutspflicht für die Werkstatt besteht und wie weit diese reicht.

I. WELCHE OBHUTSRISIKEN GIBT ES?

Häufig stellt sich die Frage, welche „Obhutsrisiken“ sich realisieren können, während sich ein fremdes Fahrzeug in der Obhut der Werkstatt befindet. So besteht zum einen die Gefahr, dass ein Diebstahl des Fahrzeugs selbst erfolgt. Ebenso ist an einen **Diebstahl** von Wertgegenständen aus dem Fahrzeug zu denken. Gleichzeitig entstehen bei dem **Aufbruch** des Fahrzeugs auch Schäden am Fahrzeug selbst. Des Weiteren kann das Fahrzeug bei einem **Brand** komplett zerstört werden oder (teilweise) beträchtliche Schäden davontragen. Schließlich besteht auch immer ein Risiko, dass ein Kundenfahrzeug (insbesondere wenn es sich nicht innerhalb einer verschlossenen Halle oder auf dem umzäunten Betriebsgrundstück befindet) durch **Vandalismus** erheblich beschädigt wird. Auch stellt sich die Frage der Obhutspflicht, wenn ein Fahrzeug außerhalb des Betriebsgeländes „abgestellt“ ist.

Ob eine Realisierung dieser Obhutsrisiken eine Haftung der Kfz-Werkstatt nach sich zieht, hängt davon ab, ob erstens eine Obhutspflicht der Werkstatt besteht und ob zweitens diese Pflicht schuldhaft verletzt wurde.

II. GRUNDSÄTZLICHE DEFINITION DER OBHUTSPFLICHT

Grundsätzlich ist festzustellen, dass dem Kunden gegenüber der Werkstatt ein Schadensersatzanspruch aus § 241 Abs. 2 und § 280 Abs. 1 BGB zusteht, wenn die Kfz-Werkstatt als Werkunternehmer eine vertragliche Nebenpflicht verletzt hat. Die Haftung der Kfz-Werkstatt bei Vertragsabschluss ergibt sich insofern aus den Grundsätzen der so genannten Culpa in Contrahendo (CIC). Eine Haftung bei Verstoß gegen Nebenpflichten des Vertrages nach Vertragsschluss richtet sich nach den Grundsätzen der so genannten positiven Vertragsverletzung (pVV). Daran ausgerichtet trifft die Kfz-Werkstatt **im Rahmen ihres Reparaturauftrages die Nebenpflicht, mit dem Eigentum des Kunden** (des Bestellers), das in seinen Gewahrsam gelangt oder seiner Einwirkung unmittelbar ausgesetzt ist, **pfleglich umzugehen und vor Schaden zu bewahren** (vgl. BGH-Urteil vom 23.09.1982; Az: VII ZR 82/82).

Wird – anders ausgedrückt – ein Kundenfahrzeug zur Reparatur oder zu anderen Zwecken angenommen, ist es ab diesem Moment in der Obhut der Werkstatt. Diese Obhut begründet dann gleichzeitig aber auch die vertragliche Nebenpflicht, das Fahrzeug im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen vor Schaden zu bewahren.

Nicht jeder eingetretene **Schaden** während der bestehenden Obhutspflicht **führt** aber **zur Haftung für die Kfz-Werkstatt**. **Erst wenn** die vorstehende **Obhutspflicht verletzt** worden ist, führt das zu einer **Schadensersatzpflicht** der Werkstatt.

III. REICHWEITE DER OBHUTSPFLICHT

Nach der Rechtsprechung bestimmt sich nicht allgemein sondern nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, welche Sicherungspflichten mit der Obhuts- und Verwahrungsverpflichtung der Werkstatt verbunden sind. Was im konkreten Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach Treu und Glauben mit der Rücksicht auf die Verkehrssitte (vgl. BGH-Urteil a.a.O.). Genau genommen bedeutet dies, dass **der Kunde nur so viel Sicherheitsstandards für die Verwahrung seines Fahrzeugs erwarten kann, wie die Werkstatt erkennbar hergibt**. Bei einer Werkstatt mit offensichtlich wenig Stauraum auf dem „Hof“ könnte möglicherweise auch ein Abstellen am Straßenrand eine ausreichende Sicherheitsmaßnahme sein. Gibt es jedoch einen abschließbaren „Hof“, liegt es schon näher, dass der Kunde erwartet, dass sein Auto hinter der verschlossenen Umzäunung steht. Letzteres dürfte dann erst recht gelten, wenn sich der eingezäunte und abgeschlossene Hof in einem weitläufigen Industriegebiet mit wenig Publikumsverkehr und hoher Diebstahlsrate befindet.

Zu beachten ist, dass man den Sicherheitsstandard der Werkstatt in den meisten Fällen nicht mit dem Kunden vereinbart hat. Soweit man solche klaren schriftlichen Vereinbarungen mit den Kunden regelmäßig nicht getroffen hat, wird sich eine konkludente Vereinbarung häufig aus den tatsächlichen Umständen ergeben. Hat der Werkstatthof keinen Zaun oder keine Zutritts- oder Zufahrtssicherung, dann erkennt dies der Kunde selbst, so dass dies als der vereinbarte Sicherheitsstandard gewertet werden kann (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 17.01.1996; Az: 25 U 44/95). Bei einem umzäunten Grundstück mit einem verschließbaren Tor kann der Kunde dagegen zu Recht erwarten, dass das Tor nachts verschlossen ist. Bei einem wegen des nicht verschlossenen Tores ermöglichten oder erleichterten Diebstahl wird man dagegen eine Verletzung der Obhutspflicht feststellen müssen. Einen generellen Anspruch des Kunden auf Abstellen des Fahrzeugs über Nacht in der Werkstatthalle kann unseres Erachtens der Kunde nicht geltend machen. Dies gilt zumindest dann, wenn in der

Nacht (in der das Fahrzeug gestohlen wurde) kein Platz mehr in der Halle frei und entsprechende Abstellmöglichkeiten durch andere Fahrzeuge belegt gewesen sind. Anders wäre die Verletzung der Obhutspflicht sicherlich zu beurteilen, wenn noch ausreichend Platz in der Werkstatthalle vorhanden gewesen wäre.

IV. WANN BEGINNT DIE OBHUTSPFLICHT?

Die **Kfz-Werkstatt übernimmt mit der Übernahme des Reparaturgegenstandes** (also des Kundenfahrzeugs) **die** oben erwähnte, **vertragliche Nebenpflicht**, mit **dem Eigentum des auftraggebenden Kunden** pfleglich umzugehen und es **vor Schaden zu bewahren**. Gleiches gilt beispielsweise auch, wenn eine Werkstatt ein Kundenfahrzeug entgegennimmt, um es für diesen zu verkaufen (also zu vermitteln). Da die vertragliche Nebenpflicht zur Schadensbewahrung und zum pfleglichen Umgang bereits ab dem Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme besteht, führt auch die Unsicherheit über den noch zu erwartenden Abschluss eines konkreten Vertrages (Reparaturauftrages) nicht zum Entfallen der Obhutspflicht. Nimmt beispielsweise der Kunde das Gespräch mit der Werkstatt auf und bittet er um Prüfung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten oder wünscht er einen Kostenvoranschlag, so setzt schon zu diesem Zeitpunkt die vorvertragliche Verantwortung der Kfz-Werkstatt für den Vertragsgegenstand (das Fahrzeug) ein. Auch im vorvertraglichen Zustand dauert diese Verpflichtung dann jedenfalls so lange an, wie der Kunde nicht endgültig von der Erteilung eines entsprechenden (Reparatur-) Auftrages Abstand nimmt.

Allerdings dürfte unseres Erachtens der Beginn der Obhutspflicht erst mit der bewussten Ingewahrsamnahme des Gegenstandes (Reparaturfahrzeug) entstehen. Keine Obhutspflicht dürfte deshalb bestehen, wenn ein Kunde der Werkstatt außerhalb der Öffnungszeiten und ohne Absprache und ohne eine organisierte Nachtannahme seitens der Werkstatt das Auto auf dem Hof abstellt. Bei letzterer Konstellation wird die Obhutspflicht dann erst mit Beginn der Öffnungszeiten der Werkstatt anfangen. Im Gegensatz dazu dürfte eine Obhutspflicht z.B. schon beginnen, wenn die Möglichkeit der Nachtannahme mit Schlüsseleinwurf und Auftragsformularen durch die Werkstatt geschaffen wurde. In einem solchen Fall wird es sicherlich nicht einmal erforderlich sein, dass die Werkstatt von dem abgestellten Fahrzeug gewusst hat.

V. WANN ENDET DIE OBHUTSPFLICHT FÜR DIE WERKSTATT?

Grundsätzlich endet für die Kfz-Werkstatt die Obhutspflicht mit Herausgabe des Reparaturgegenstandes bzw. des Fahrzeugs an den Kunden. Zu bedenken ist aber, dass der Reparaturablauf sich oft anders darstellt. Denn häufig werden Fahrzeuge auch nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt oder Fahrzeuge werden nach erfolgter Reparatur (beispielsweise auf Grund finanzieller Engpässe des Kunden) überhaupt nicht oder erst Wochen später in Empfang genommen.

Grundsätzlich gilt, dass die Werkstatt auch nach Beendigung der Reparatur eine Obhutspflicht für das Fahrzeug besitzt. Es muss daher bis zur Abholung durch den Kunden (auf der für die Werkstatt üblichen Art) sicher verwahrt werden. Dies kann im Einzelfall auch für einen längeren Zeitraum sein (beispielsweise wenn der Kunde ein Fahrzeug am Beginn eines längeren Urlaubs bei der Werkstatt zur Reparatur abgibt). Aus diesem Grund ergibt sich für die Kfz-Werkstatt auch dann noch eine Obhutspflicht, wenn sie das Fahrzeug repariert hat und dem Kunden die Abholung nach dem Ende der Öffnungszeiten ermöglicht. Dieses hat sie so zu organisieren, dass eine sichere Übergabe erfolgen kann.

Holt der Kunde das Fahrzeug bzw. den Reparaturgegenstand **nicht ab**, so **gilt die Obhutspflicht** grundsätzlich **erst einmal weiter**. Allerdings besteht dann die **Möglichkeit, dem Kunden eine Frist zur Abholung zu setzen** und gleichzeitig als zwingende Bedingung die Zahlung der Reparaturkosten von ihm zu fordern. Ebenso muss hier der Kunde aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach Ablauf der gesetzten Abholfrist jegliche Haftung für das Fahrzeug abgelehnt wird. Damit wird der Kunde in Annahmeverzug gesetzt. **Durch diese Maßnahme** soll die **Haftung** der Werkstatt **auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt** werden (vgl. auch Urteil des OLG Celle vom 19.03.2009; Az: 8 U 228/08 sowie das Urteil des OLG Saarbrücken vom 29.06.2001; Az: 1 U 951/00-209).

Die mit dem schriftlichen Hinweis verbundene Haftungsbeschränkung ist auch vor dem Hintergrund der meisten Versicherungsbedingungen wichtig, da nach deren Inhalt eine garagenmäßige Unterstellung von fremden Kundenfahrzeugen nicht versichert ist. Die garagenmäßige Unterstellung wird dabei nach einer gewissen Dauer von Tagen nach Abschluss der Reparatur- oder Wartungsarbeiten fingiert (vgl. Ziffer VI. dieser Broschüre).

Als ein solcher schriftlicher Hinweis könnte sich bei Nichtabholung des Kfz folgende Formulierung in einem Schreiben an den Kunden empfehlen:

„Sehr geehrte/r Herr/Frau ...,

seit dem befindet sich Ihr Fahrzeug in unserer Werkstatt, nach dem Sie es uns ... (z.B. zu Reparaturzwecken) übergeben haben. Nach erfolgreicher Beendigung der Reparaturarbeiten steht Ihr Fahrzeug immer noch auf unserem Betriebsgelände und befindet sich in unserer Obhut.

Sehr geehrte/r Herr/Frau ..., wir bitten Sie deshalb, dass in Ihrem Eigentum stehende Fahrzeug spätestens bis zum in (Nennung der genauen Anschrift (z.B. Nennung der genauen Filiale)) abzuholen. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir nach Ablauf dieser Frist jegliche Haftung ablehnen. Der Wagen unterliegt dann nicht mehr unserer Obhutspflicht.“

Wichtig ist, dass der **Zugang** des vorstehenden Schreibens **bewiesen** werden kann. Zu empfehlen ist daher eine Versendung per **Einschreiben mit Rückschein**.

VI. SIND DIE SICH AUS DEN OBHUTSRISIKEN ERGEBENDEN OBHUTSPFLICHTEN VERSICHERBAR?

Häufig wird die Kfz-Werkstatt bei dem Diebstahl eines zu reparierenden Kundenautos von dem Teilkaskoversicherer des Kunden, der den Schaden zunächst reguliert hat, in Regress genommen. Dies gilt zumindest dann, wenn sich der Wagen in der Obhut der Werkstatt befunden hat. In ähnlicher Form geschieht dies auch bei Beschädigungen des Fahrzeugs.

Wichtig ist – wie oben bereits angesprochen – die Feststellung, dass eine Haftung der Kfz-Werkstatt (und damit auch die Frage nach der Versicherbarkeit dieser Haftung) erst dann gegeben ist, wenn eine Obhutspflicht durch die Werkstatt verletzt wurde. Nur die Verletzung dieser Pflicht führt zur Schadensersatzpflicht. **Absicherbar ist dieses Haftungsrisiko regelmäßig durch die Kraftfahrtversicherung für Handel und Handwerk, deren Abschluss Kfz-Werkstätten unbedingt zu empfehlen ist** (hinsichtlich der empfohlenen Versicherungen für Kfz-Werkstätten gibt auch die Broschüre „Welche Versicherungen braucht ein Kfz-Betrieb“ ausreichend Hinweise). Zu bedenken ist dabei auch, dass die Frage der Einstandspflicht der betroffenen Kraftfahrtversicherung für Handel und Handwerk immer auch für die entsprechenden Versicherungsprämien und die grundsätzliche Versicherbarkeit der Risiken maßgeblich sein kann.

Wichtig ist zunächst einmal die Feststellung, dass es sich bei der Kraftfahrtversicherung für Handel und Handwerk zum Teil um eine Kaskoversicherung handelt, die eine zivilrechtliche Vereinbarung darstellt, die von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Allerdings orientieren sich diese Verträge alle an den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), die als Grundlage für die weiteren Ausführungen herangezogen werden. Nach diesen Musterbedingungen besteht nach Ziffer A2 für alle fremden und eigenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers (der Werkstatt) Versicherungsschutz.

Allerdings ist unter der Ziffer A5 der Musterversicherungsbedingungen ein Versicherungsausschluss für alle fremden Fahrzeuge normiert, die bei der Werkstatt garagenmäßig untergestellt werden. Danach liegt eine garagenmäßige Unterstellung vor, wenn die Obhut des fremden Fahrzeugs zur Erreichung des Zwecks der Kfz-Werkstatt nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Nach der vorstehenden Versicherungsbedingung ist dies insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zur Kfz-Werkstatt bringt oder es länger bei ihm belässt. Satz drei der Ziffer A5.1 legt schließlich fest – abhängig von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft – ab welcher Anzahl von Tagen die garagenmäßige Unterstellung eines Fahrzeugs fingiert wird, innerhalb derer unmittelbar vor oder nach zügig durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt wird.

Dem Betrieb ist es deshalb unbedingt zu empfehlen, zunächst mit seinem Versicherer zu klären, ob und inwieweit ein Haftungsausschluss für die oben erwähnte garagenmäßige Unterstellung besteht. Daran anschließend ist die Abholung der Fahrzeuge durch die Kunden nach dem Ende der Reparaturarbeiten so auszugestalten, dass keine garagenmäßige Unterbringung nach den konkreten Versicherungsbedingungen unterstellt wird.

VII. ÜBERSICHT ÜBER DIE OBHUTSPFLICHTEN

Grundsatz: Reichweite der Obhutspflicht richtet sich im Einzelfall nach den für den Kunden erkennbaren Sicherheitsstandards des Autohauses. Dennoch soll folgende Tabelle einen Überblick verschaffen.

	Obhutspflicht verletzt? ja/nein	Anmerkung	Beginn der Obhutspflicht	Ende der Obhutspflicht
Aufbewahrung des Fahrzeugs selbst				
Aufbewahrung in der verschlossenen Halle	nein	Ausnahme: Wird das Kundenfahrzeug nicht in der verschlossenen Halle aufbewahrt oder war die Halle nicht verschlossen, kann die Obhutspflicht verletzt sein.	Entgegennahme des Fahrzeugs	Übergabe des Schlüssels und Herausgabe des Fahrzeugs an den Kunden
Aufbewahrung auf umzäunten Gelände	nein	Ausnahme: Wird das Kundenfahrzeug trotz ausreichendem Platz nicht auf dem umzäunten Gelände aufbewahrt oder ist das Zauntor unverschlossen, kann die Obhutspflicht verletzt sein.		
Abstellen auf unbewachtem, nicht gesichertem Gelände des Autohauses	ja	Ausnahme: Ist keine Halle oder kein umzäuntes Gelände vorhanden und der Sicherheitsstandard ist für den Kunden erkennbar, scheidet die Obhutspflicht regelmäßig aus. Teilweise wird zusätzlicher Schutz gefordert, wenn Diebstahlhäufigkeit gegeben ist.		
Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum /Parkplatz	ja	Ausnahme: Eine Obhutspflicht kann entfallen, wenn der Kunde zur Abholung unter Fristsetzung aufgefordert wurde.	Entgegennahme der Fahrzeugschlüssel und Kenntnis vom Standort des Fahrzeug	Übergabe der Fahrzeugschlüssel an den Kunden und Hinweis auf Fahrzeugstandort. Die Obhutspflicht kann aber schon vorher enden, wenn der Kunde das Fahrzeug trotz eindeutigen Hinweis unter Fristsetzung nicht abholt.
Aufbewahrung von Autoschlüsseln				
Aufbewahrung der Schlüssel getrennt im Büroraum	nein		-	-
Aufbewahrung der Schlüssel in unverschlossenem Fahrzeug	ja	Brandschutzgründe gehen hier nicht vor. Autoschlüssel sind immer getrennt vom Fahrzeug aufzubewahren.	-	-
Einwurf der Fahrzeugschlüssel in ungesicherten Außenbriefkasten	ja		Wenn Betrieb bewusst die Möglichkeit schafft, Fahrzeuge auf diese Weise dem Betrieb zu übergeben, beginnt die Obhutspflicht des Betriebs mit Einwurf der Schlüssel.	Die Obhutspflicht endet, wenn Fahrzeugschlüssel an den Kunden übergeben wurden und dieser das Fahrzeug fortbewegen kann. Wird der Fahrzeugschlüssel irgendwo hinterlegt, endet die Obhutspflicht erst mit tatsächlicher Inbesitznahme von Schlüssel und Fahrzeug durch den Kunden.

VIII. URTEILE ZU KONKRETEN OBHUTSPFLICHTEN EINER KFZ-WERKSTATT

Mit den Obhutspflichten einer Kfz-Werkstatt – aufgeteilt auf zwei in der Rechtsprechung vornehmlich zu findende unterschiedliche Sachverhalte (Aufbewahrungsort von Kundenfahrzeugen und Aufbewahrung von Schlüsseln der Kundenfahrzeuge) – beschäftigen sich zahlreiche Urteile, die wir in nachfolgend kurz erläutern.

1. Urteile zum Aufbewahrungsort der Fahrzeuge

a) Urteil des BGH vom 23.09.1982 (Az: VII ZR 82/82)

Den Werkunternehmer trifft die vertragliche Nebenpflicht, mit dem Eigentum des Bestellers pfleglich umzugehen und es vor Schaden zu bewahren. Welche Sicherungspflichten konkret damit verbunden sind, lässt sich – mangels besonderer Vereinbarungen – nicht allgemein, sondern nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilen. Daran ausgerichtet verstößt es nicht gegen die Obhutspflichten einer Werkstatt, wenn das verschlossene Fahrzeug auf dem mit versperrtem Hoftor und einer 2 m hohen Mauer gesicherten Werkstattthof abgestellt wird.

b) Urteil des BGH vom 19.11.1996 (Az: X ZR 75/95)

Stellt ein Kfz-Händler das ihm zur Reparatur und Wartung übergebende Wohnmobil ordnungsgemäß verschlossen und auf dem jedermann zugänglichen Teil des Betriebsgeländes ab, weil er nach Durchführung der Reparaturarbeiten keine andere Möglichkeit hat, das Fahrzeug unter Verschluss zu halten, haftet er dem Eigentümer bei einem Diebstahl des Fahrzeugs und der darin befindlichen Gegenstände nicht auf Schadensersatz, sofern dem Besteller diese Praxis bekannt ist. Nur eine ausdrückliche Vereinbarung über eine besondere Verwahrung hätte eine Ersatzpflicht der beklagten Werkstatt begründet.

c) Urteil des OLG München vom 31.01.1995 (Az: 13 U 4950/94)

Die Inhaber einer Kfz-Reparaturwerkstatt verletzt seine sich aus dem Werkvertrag als Nebenpflicht ergebende Obhuts- und Verwahrungspflicht nicht schon dadurch, dass er den Personenkraftwagen ordnungsgemäß verschlossen über Nacht auf seinem nicht umzäunten Betriebsgelände im Freien abstellt. Dies gilt zumindest dann, wenn dem Kunden die örtlichen Verhältnisse bekannt sind und der Unternehmer zugunsten der Kunden eine Diebstahlversicherung abgeschlossen hat.

d) Urteil des OLG Köln vom 05.11.1991 (Az: 3 U 88/91)

Die Verwahrungs- oder Obhutspflichten – wie sie aus den Umständen zu erkennen sind – gehen nur dahin, den Pkw des Klägers so aufzubewahren und zu sichern, wie dies mit den übrigen, auf dem Grundstück der Werkstatt abgestellten Fahrzeugen geschieht. Daran ausgerichtet reicht es aus, wenn die Werkstatt die Fahrzeuge der Kunden zwischen den übrigen – auf dem uneingezäunten Firmengelände der Werkstatt befindlichen Wagen – verschlossen abgestellt.

e) Urteil des Landgerichts Waldshut-Tiengen vom 13.05.2005 (Az: 2 O 32/04)

Verweigert der Inhaber einer Kfz-Werkstatt die Herausgabe eines Fahrzeugs wegen nicht vollständiger Bezahlung des Rechnungsendbetrages, verletzt er seine Obhuts- und Sorgfaltspflichten fahrlässig, wenn er das Fahrzeug auf einem unbewachten, nicht gesicherten Parkplatz hinter seiner Werkstatt abstellt und so den Diebstahl durch Dritte erheblich erleichtert. Er muss nach dem hier dann anzusetzenden Sorgfaltsmaßstab für eine (bis zur Klärung des Streits über den Rechnungsendbetrag andauernde) Aufbewahrung des Fahrzeugs in einem geschlossenen Raum sorgen, wenn es sich um ein älteres, sehr seltenes Fahrzeug handelt, das nicht gegen Diebstahl versichert ist und weder über eine Wegfahrsperrre noch über eine Diebstahlssicherung verfügt.

f) Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 26.10.1988 (Az: 9 S 130/88)

Einem Werkunternehmer obliegt die vertragliche Nebenpflicht, mit dem Eigentum des Kunden, das sich in seinem Gewahrsam befindet, pfleglich umzugehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Werkvertrages (hier Durchführung von Reparaturarbeiten). Sie bezieht sich nämlich ebenfalls auf bereits fertiggestellte, aber dem Kunden noch nicht ausgelieferte Sachen. Eine Kfz-Werkstatt hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass bereits reparierte Wagen eines Kunden gegen Diebstahlgefahr (hier z.B. Diebstahl von Autoreifen und Felgen) gesichert ist. Er kommt seiner Verpflichtung nicht nach, wenn das reparierte Fahrzeug an einem für jedermann zugänglichen Ort (hier auf dem frei zugänglichen Betriebsgrundstück) abgestellt wird.

g) Weitere amtsgerichtliche Urteile

Das AG Nürnberg hat mit Urteil vom 10.07.2012 (Az: 13 C 1821/12) entschieden, dass bei einem Diebstahl eines ordnungsgemäß verschlossenen Pkws eines Kunden vom Betriebsgelände einer Kfz-Werkstatt dann keine Obhutspflichtverletzung gegeben ist, wenn das Gelände nicht umzäunt oder mit einem Tor verschlossen war. Ausnahmen könnten sich höchst-

tens dann ergeben, wenn sich aufgrund der Diebstahlshäufigkeit eine Umzäunung des Grundstückes aufgedrängt hätte.

Ebenso hat das Amtsgericht Trier mit Urteil vom 07.10.2006 (Az: 32 C 488/05) geurteilt, dass das Abstellen auf dem für jedermann zugänglichen Teil eines Betriebsgeländes keine Haftung begründet, wenn keine Möglichkeit besteht, das Fahrzeug unter Verschluss zu halten.

In ähnlicher Weise hat auch das Amtsgericht Braunschweig im Urteil vom 27.11.2002 (Az: 121 C 3216/02) argumentiert. Danach kann einer Kfz-Werkstatt kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie ein Kundenfahrzeug auf einem frei zugänglichen Stellplatz an einer öffentlichen Straße verschlossen abgestellt hat, weil sie nicht über ein umfriedetes Gelände verfügt und es hier deshalb aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ein Kundenfahrzeug auf einem abgeschlossenen Stellplatz unter Verschluss zu halten. Ob die Werkstatt ihr Betriebsgelände mit Zäunen etc. verschließbar umfriedet, sei eine freie unternehmerische Entscheidung.

Das Amtsgericht Homburg hat mit Urteil vom 03.04.1998 (Az: 4 C 283/97) entschieden, dass allein der Umstand, dass das Betriebsgelände einer Kfz-Werkstatt (welches auch als Ausstellungsgelände für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge genutzt wird) nicht eingezäunt und zwecks Besichtigung für jedermann zugänglich ist, keine Pflichtverletzung des Unternehmers nach sich zieht.

2. Urteile zur Aufbewahrung von Schlüsseln der Kundenfahrzeuge

a) Urteil des OLG Saarbrücken vom 12.07.2006 (Az: 5 U 610/05 - 93)

Ein Betriebshof einer Werkstatt kann auch durch Bauzaungitter "eingefriedet" werden. Es ist der Werkstatt nicht als grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, Zündschlüssel eines reparierten Kraftfahrzeugs im Büroraum einer Werkstatthalle in einem Schlüsselkasten aufzubewahren.

b) Urteil des OLG Bremen vom 27.12.1968 (Az: 3 U 158/67a)

Der Inhaber einer Kfz-Werkstatt handelt grob fahrlässig, wenn er die reparierten Fahrzeuge unverschlossen, mit den Wagenschlüsseln und den Wagenpapieren auf seinem für Betriebsfremde zugänglichen Hof abstellen lässt und keinerlei Vorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl trifft.

c) Urteil des Landgericht Bonn vom 09.09.2008 (Az: 13 O 196/07)

Ein Kraftfahrzeugeigentümer kann von dem Betreiber einer Kfz-Werkstatt Schadensersatz wegen Verletzung der werkvertraglichen Sorgfalts- und Obhutspflicht im Zusammenhang mit der Aufbewahrung seines Fahrzeuges verlangen, wenn das Fahrzeug entwendet wird, nachdem es (vereinbarungsgemäß) in den Abendstunden auf dem (öffentlich zugänglichen) Be-

triebsgelände der Werkstatt abgestellt und der Fahrzeugschlüssel in einen (ungesicherten) Außenbriefkasten eingeworfen wurde.

d) Urteil des Amtsgericht Gummersbach vom 21.11.2008 (Az: 11 C 340/08)

Ein Werkunternehmer, dem ein Motorroller zur Reparatur übergeben wurde und der das Fahrzeug in einer verschlossenen Garage aufbewahrt und den dazugehörigen Schlüssel getrennt davon verwahrt, hat alles getan, was von ihm nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte hat verlangt werden können.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)